



Straßenverkehrsamt

Ersatzfahrzeugschein (ZBI)

Was benötigt wird:

- Bei Diebstahl:
 - Anzeigenaufnahme von der Polizei. Wenn der Diebstahl im Ausland stattfand, wird von der deutschen Polizei ebenfalls eine Anzeige benötigt.
 - Bei Verlust:
 - In bestimmten Fällen kann die Zulassungsbehörde eine Versicherung an Eides statt abnehmen.
 - Versicherung an Eides Statt von demjenigen / derjenigen persönlich, der / die die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) verloren hat (kann auch in der Zulassungsbehörde oder vor einem Notar abgegeben werden). Grundsätzlich ist die eidesstattliche Versicherung von der Person abzugeben, die die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) tatsächlich verloren hat. Ist diese Person nicht gleichzeitig die / der Fahrzeughalter/in, muss diese/r schriftlich erklären, dass die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) an die betreffende Person übergeben wurde.
 - Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
- oder
- Betriebserlaubnis bei zulassungsfreien aber kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen
 - Nachweis über gültige Hauptuntersuchung
 - Bei finanzierten Fahrzeugen wird eine Bestätigung / Zustimmung des finanzierenden Instituts zur Ersatzerstellung der Zulassungsbescheinigung Teil I benötigt (auf das Anfordern der Zulassungsbescheinigung Teil II kann verzichtet werden).

Identitätsnachweis für natürliche Personen

- Deutsche: Personalausweis oder (Reise-)Pass in Verbindung mit einer Meldebescheinigung (nicht älter als 3 Monate)
- EU-Ausländer: Pass mit einer Meldebescheinigung (nicht älter als 3 Monate)
- Nicht EU-Ausländer: Entweder Pass mit eingeklebtem Aufenthaltstitel oder Pass mit elektronischem Aufenthaltstitel (eAT)
- Gewerbeanmeldung, wenn auf eine Einzelfirma zugelassen werden soll.

Identitätsnachweis für juristische Personen

- bei Firmen: Handelsregisterauszug und Gewerbeanmeldung bzw. Gewerbebeummeldung
- bei Vereinen: Vereinsregisterauszug
- bei Behörden, Kirchen, Freiberuflern usw.: Briefkopf mit Absenderangabe und gleichzeitige Vollmachtserteilung

Kontakt:

Straßenverkehrsamt
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-3650
Telefax: +49 3904 7240-3670
E-Mail: strassenverkehr@landkreis-boerde.de



Vollmacht für den Fall, dass die Person, die die Ersatz-Zulassungsbescheinigung Teil I benötigt, nicht selbst erscheint.

- Der / Die Bevollmächtigte muss sich durch Personalausweis oder Pass ausweisen können. Als Identitätsnachweis (s.o.) des Vollmachtgebers / der Vollmachtgeberin ist eine gut lesbare Kopie ausreichend.
- **WICHTIG:** Bei Zulassungsvorgängen muss die Vollmacht außerdem eine Einverständniserklärung hinsichtlich der Bekanntgabe der kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Verhältnisse und von Gebührenrückständen durch die Zulassungsbehörde enthalten.

Bezahlung

Am Kassenautomat mit Bargeld oder EC Karte.

Erforderliche Formulare und Vordrucke finden Sie auf www.landkreis-boerde.de oder in Ihrer Kfz-Zulassungsbehörde. Außerdem werden Ihnen nach erfolgter Terminbuchung in Ihrer Terminbestätigung alle für Ihr gebuchtes Anliegen ggf. erforderlichen Formulare und Vordrucke als Download zur Verfügung gestellt.

Kontakt:

Straßenverkehrsamt
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-3650
Telefax: +49 3904 7240-3670
E-Mail: strassenverkehr@landkreis-boerde.de